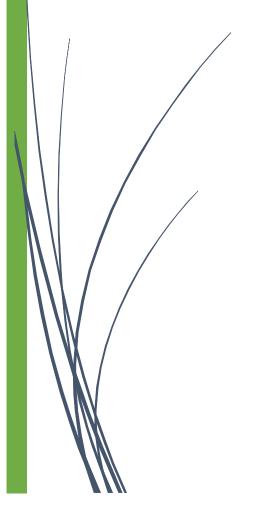
Konzept der Betreuungsstelle des Landkreises Coburg

Grundlagen, Ziele, Aufgaben



2016
LANDRATSAMT COBURG

Stand: April 2016

Landratsamt Coburg

Fachbereich Jugend, Familie und Senioren
Betreuungsstelle Landratsamt Coburg
Lauterer Straße 60
96450 Coburg

Inhalt

Adressliste von wesentlichen vorrangigen Hilfen im Landkreis Coburg

A Betreuungsstelle im Landkreis Coburg

1. Allgemeines

Aufgabe der Betreuungsstelle des Landratsamtes Coburg ist die kompetente und vertrauensvolle Beratung in allen Fragen rund um das Betreuungsrecht und zu den im Gesetz vorgesehenen Vorsorgemöglichkeiten.

Das Angebot der Betreuungsstelle richtet sich an alle volljährigen Landkreisbürger¹ denen ein rechtlicher Betreuer zur Seite gestellt worden ist, an Angehörige, ehrenamtliche Betreuer, interessierte Bürger und Einrichtungen

Eine Hauptaufgabe der Betreuungsstelle ist die Unterstützung des Amtsgerichtes Coburg, Abteilung für Betreuungssachen, bei der Sachverhaltsermittlung im Betreuungsverfahren.

Weiterhin schlägt die Betreuungsstelle geeignete Personen als ehrenamtliche oder beruflich tätige Betreuer vor.

Das Team der Betreuungsstelle besteht aus 2 Teilzeitkräften mit 0,5 und 0,75 Stellen. Die beiden Mitarbeiter vertreten sich gegenseitig. Schwierige Sachverhalte werden gemeinsam besprochen und Lösungen erarbeitet.

2. Zuständigkeit im Bereich rechtlicher Betreuung und Vorsorgemöglichkeiten

Die Zuständigkeit im Bereich der gesetzlichen Betreuung liegt im Landkreis Coburg beim Amtsgericht Coburg, Abteilung für Betreuungssachen. Die gesetzliche Vertretung von Bürgern übernehmen Mitarbeiter der Betreuungsvereine, freiberufliche Betreuer oder ehrenamtlich tätige Personen.

Die Betreuungsstelle und die Betreuungsvereine bieten auch Beratung zu gesetzlichen Vorsorgemöglichkeiten in Form von Vorsorgevollmacht, Betreuungsverfügung und Patientenverfügung an.

¹ Aus Gründen der besseren Lesbarkeit wird auf die gleichzeitige Verwendung männlicher und weiblicher Sprachformen verzichtet. Sämtliche Personenbezeichnungen gelten gleichwohl für beide Geschlechter.

B Grundlagen der Arbeit der Betreuungsstelle

Das im Grundgesetz der Bundesrepublik Deutschland verankerte Selbstbestimmungsrecht des Bürgers ist Ausgangslage und Zielsetzung der Arbeit der Betreuungsstelle des Landratsamtes Coburg.

Krankheit oder Behinderung können jedoch die Alltagskompetenz einschränken und unter Umständen das Selbstbestimmungsrecht des Bürgers beeinträchtigen.

Der Gesetzgeber hat zur Stärkung individueller Rechte erwachsener Personen das Betreuungsrecht im Jahre 1992 eingeführt. Dabei wurde mit Abschaffung des alten Entmündigungs- und Vormundschaftsrechts bewusst auf das Prinzip "Eingriff in die Geschäftsfähigkeit" verzichtet. Staatliche Disziplinierung seiner Bürger durch Bevormundung hat der Gesetzgeber mit dem Betreuungsrecht endgültig aufgegeben.

Stattdessen sieht das Betreuungsrecht zur Stärkung der Rechte Betroffener im Wesentlichen folgende Regelungen vor:

- 1. Materielles Betreuungsrecht (aus dem vierten Buch Familienrecht des Bürgerlichen Gesetzbuches §§ 1896 bis 1908 i BGB)
 - Das Vormundschaftsgericht kann einen Betreuer (als gesetzlichen Vertreter) von Amts wegen oder auf eigenen Antrag bestellen, wenn der Volljährige aufgrund einer psychischen Krankheit oder einer körperlichen, geistigen oder seelischen Behinderung seine Angelegenheiten ganz oder teilweise nicht besorgen kann (s. § 1896 Abs. 1 BGB).
 - Ein Betreuer darf nur für Aufgabenkreise bestellt werden, in denen die Betreuung erforderlich ist. Vorrang haben andere Hilfen, bei denen kein gesetzlicher Vertreter bestellt wird, z.B. Regelung der Angelegenheiten durch einen Bevollmächtigten (s. § 1896 Abs. 2 BGB).
 - Der Betreute kann die Person, die für ihn als Betreuer vom Gericht bestellt werden soll, selbst vorschlagen (s. § 1897 Abs. 4), die Wünsche des Betreuten sind zu berücksichtigen. Der vom Gericht bestellte Betreuer hat schließlich die Angelegenheiten des Betreuten so zu besorgen, wie es dessen Wohl entspricht. Zum Wohl des Betreuten gehört auch die Möglichkeit, im Rahmen seiner Fähigkeiten, sein Leben nach seinen eigenen Wünschen und Vorstellungen zu gestalten. Der Betreuer hat den Wünschen des Betreuten in der Regel zu entsprechen (s. § 1901 Abs. 2 u. 3).

2. Formelles Betreuungsrecht (Verfahren in Betreuungs- und Unterbringungssachen)

Verfahren in Betreuungssachen sind geregelt von § 271 - 341 FamFG. Das Betreuungsgericht und die Betreuungsrichter sind für Betreuungsverfahren, Unterbringungsverfahren und sonstige Freiheitsentziehungsmaßnahmen zuständig.

Die wichtigsten Gesetzesgrundlagen werden im Folgenden dargestellt:

- Das Betreuungsverfahren wird unter Wahrung rechtsstaatlicher Verfahrensgarantien beim örtlich zuständigen Betreuungsgericht geführt (s. § 272 FamFG).
- Das Gericht kann dem Betreuten im Verfahren einen Verfahrenspfleger beiordnen (s. § 276 FamFG).
- Der Betreuungsrichter hat den Betreuten im sogenannten Schlussgespräch persönlich anzuhören, der Richter soll sich einen unmittelbaren Eindruck von der üblichen Umgebung des Betreuten verschaffen (s. § 278 FamFG).
- Das Gericht gibt den nächsten Angehörigen und auch der zuständigen Betreuungsbehörde Gelegenheit zur Äußerung (s. § 279 FamFG).
- Das Gericht hat ein Sachverständigengutachten zur Frage der Notwendigkeit einer Betreuerbestellung einzuholen (s. § 280 FamFG).
- Die Beschlussformel (Entscheidung des Gerichts) enthält im Falle einer Betreuerbestellung Angaben zu erforderlichen Aufgabenkreisen, zur Person des Betreuers sowie Aussagen zum Zeitpunkt einer Aufhebung oder Verlängerung der Betreuung. (s. § 286 FamFG).
- Die Gründe, die zur Bestellung eines Betreuers geführt haben, sind dem Betreuten vom Gericht stets bekannt zu machen (s. § 287 FamFG).
- Das Gericht hat nach spätestens sieben Jahren über die Aufhebung einer Betreuung zu entscheiden (s. § 297 FamFG).
- Gegen die Entscheidung des Betreuungsgerichts steht den Verfahrensbeteiligten das Rechtsmittel der Beschwerde zu. Dies betrifft nicht nur den Betreuten selbst, sondern auch bestimmte Angehörige und die zuständige Behörde (s. § 303 FamFG).

3. Gesetz über die Wahrnehmung behördlicher Aufgaben bei der Betreuung Volljähriger (Betreuungsbehördengesetz/BtBG) in Verbindung mit dem Gesetz zur Stärkung der Funktion der Betreuungsbehörden

Die Aufgaben einer Betreuungsbehörde ergeben sich aus dem Betreuungsbehördengesetz. In diesem Gesetz ist geregelt, dass die örtliche Betreuungsbehörde im Unterbringungsverfahren nach dem Betreuungsrecht (§ 1 BtBG) mitwirkt.

In § 4 BtBG ist geregelt, dass die Betreuungsbehörde Betreuer auf ihren Wunsch hin bei der Wahrnehmung ihrer Aufgaben berät und unterstützt.

Bürgerschaftliches Engagement einzelner Personen sowie gemeinnütziger und freier Organisationen zugunsten Betreuungsbedürftiger soll durch die Betreuungsstelle angeregt und entsprechende Aktivitäten gefördert werden (§ 6 BtBG).

In diesem Paragraphen ist weiterhin geregelt, dass die Betreuungsstelle über Vollmachten und Betreuungsverfügungen aufklären und beraten soll.

Die Betreuungsbehörde kann zur Abwendung einer erheblichen Gefahr für das Wohl des Betroffenen beim Betreuungsgericht ein Betreuungsverfahren einleiten (§ 7 BtBG).

§ 8 des Betreuungsbehördengesetzes besagt, dass die Betreuungsstelle die Betreuungsgerichte bei der Sachverhaltsermittlung und bei der Gewinnung geeigneter Betreuer unterstützt.

Darüber hinaus ist die Betreuungsbehörde in Unterbringungsangelegenheiten nach dem Betreuungsrecht und dem FamFG zuständig.

Eine weitere Aufgabe der Betreuungsstelle ergibt sich aus dem § 4 des Landesbetreuungsbehördengesetzes. Hierin ist geregelt, dass die Betreuungsbehörde zur Förderung der Zusammenarbeit in Betreuungsangelegenheiten auf örtlicher Ebene Arbeitsgemeinschaften einrichten soll, in der die Betreuungsbehörde, die zuständigen Gerichte und die Betreuungsvereine vertreten sind.

Am 01.07.2014 trat das Gesetz zur Stärkung der Funktion der Betreuungsbehörden in Kraft.

Mit diesem Gesetz wird das Recht des Einzelnen auf Selbstbestimmung gestärkt.

Unter strikter Berücksichtigung des Erforderlichkeitsgrundsatzes kann gerade die Betreuung dazu beitragen, dem Betreuten ein möglichst selbstbestimmtes Leben nach seinen Wünschen und Vorstellungen zu bieten.

Gleichzeitig gewährt das Betreuungsrecht Menschen in besonders gefährdeten Situationen einen Schutz.

Diese beiden Zielsetzungen stehen in einem ständigen Spannungsverhältnis zwischen Selbstbestimmung und Fürsorge, das für das Betreuungsrecht bestimmend ist.

Im Wesentlichen sind nach den Neuregelungen des FamFG künftig die Gerichte verpflichtet, vor der Erstbestellung eines Betreuers oder der Anordnung eines Einwilligungsvorbehalts die zuständige Betreuungsbehörde anzuhören. Diese Beteiligung ist nun zwingend vorgeschrieben. Es wird damit dem Schutz des Betroffenen verstärkt Rechnung getragen.

Die Behörde wiederum hat die Pflicht, das Gericht zu unterstützen. Dazu soll sie dem Gericht einen qualifizierten Bericht zur "persönlichen, gesundheitlichen und sozialen Situation des

Betroffenen" vorlegen. Damit dieser Bericht der Betreuungsbehörde gewissen Standards genügt, werden für ihn qualifizierte Kriterien festgelegt. Die genauen Kriterien sind auf Seite 9 des Konzeptes aufgeführt.

Ferner werden die Aufgaben der Betreuungsbehörde im Betreuungsbehördengesetz konkreter als bisher beschrieben. Dabei liegt der Fokus auf der Beratung, welche anderen Hilfen möglich sind.

Die Betreuungsbehörde soll dann, wenn kein Betreuer zu bestellen ist, nicht nur auf Hilfen hinwirken, sondern diese auch vermitteln. Damit wird noch deutlicher hervorgehoben, dass die Betreuungsbehörde gegebenenfalls den Hilfebedarf eines hilfebedürftigen Erwachsenen anderen Fachbehörden mitteilen und dem Betroffenen Wege zu den zuständigen Stellen aufzeigen soll.

Die Betreuungsbehörde wird durch das neue Gesetz zum Dreh- und Angelpunkt zwischen Betreuungsrecht und Sozialrecht.

C Zielgruppe der Betreuungsstelle

Die Arbeit der Betreuungsstelle richtet sich vor allem an volljährige Personen, die aufgrund einer psychischen Krankheit oder einer körperlichen, geistigen oder seelischen Behinderung ihre Angelegenheiten ganz oder teilweise nicht besorgen können und dadurch in ihrer Alltagskompetenz eingeschränkt sind und bei bestimmten rechtsgeschäftlichen Angelegenheiten der gesetzlichen Vertretung bedürfen.

Dabei ist den wenigsten Bürgern bewusst, dass im Prinzip jeder in unserem Land schicksalhaft selber von rechtlicher Betreuung betroffen werden kann.

Nicht nur psychische Erkrankungen und Behinderungen, auch die Folgen defizitärer Sozialisation junger Menschen sowie der Anstieg des durchschnittlichen Lebensalters und eine Zunahme an Demenzerkrankungen tragen entscheidend dazu bei, dass die Fallzahlen der von rechtlicher Betreuung betroffenen Personen kontinuierlich ansteigen.

Die Eigenverantwortlichkeit der Bürger soll gestärkt werden, so dass rechtzeitig Vorsorge für den Fall getroffen wird, dass der eigene Wille nicht mehr selbst vertreten werden kann.

Nicht nur der Betreute selbst, sondern auch Familienangehörige, Freunde, Nachbarn usw. können sich an die Betreuungsstelle wenden.

Bei der Auswahl der Betreuer wird versucht, zunächst Menschen aus dem engeren sozialen Umfeld als ehrenamtliche Betreuer zu gewinnen.

Hierbei soll in jedem Fall das Gespräch mit in Frage kommenden Personen gesucht werden, um deren Bereitschaft und Eignung für das Betreueramt zu prüfen.

Ist hier keine geeignete Person zu finden, werden Mitarbeiter von Betreuungsvereinen oder Berufsbetreuer mit entsprechender Eignung vorgeschlagen.

Sowohl ehrenamtliche Betreuer wie auch Betreuer aus den Betreuungsvereinen und Berufsbetreuer werden auf ihren Wunsch hin bei der Wahrnehmung der Aufgaben unterstützt.

Hierzu gehört die Einführung ehrenamtlicher Betreuer in die entsprechenden Aufgabengebiete sowie die Sorge für ein ausreichendes Fortbildungsangebot für ehrenamtliche und berufsmäßige Betreuer. Dies findet unter anderem in Zusammenarbeit mit der Stadt Coburg statt.

Auch besteht Kooperation mit allen Institutionen und Einrichtungen, die mit von rechtlicher Betreuung betroffenen Personen zusammen arbeiten.

D Aufgaben und Arbeitsweise der Betreuungsstelle

1. Mitwirkung im Betreuungsverfahren

Die Betreuungsbehörde wirkt im Betreuungsverfahren mit, sie hat im Verfahren eigene Pflichten, aber auch Rechte der Beschwerde.

Die Arbeit der Betreuungsbehörde muss für die beteiligten Bürger transparent sein, da sich die Handlungen auf die Persönlichkeitsrechte des Betroffenen mittelbar auswirken.

Ein wesentlicher Aufgabenschwerpunkt der Mitarbeiter der Betreuungsstelle steht in der Ermittlung, Sachverhaltsaufklärung und Stellungnahmen an das zuständige Amtsgericht. Die enge Zusammenarbeit mit dem Gericht ist selbstverständlich, für den verfahrensleitenden Richter ist es zur Entscheidungsfindung unerlässlich, sich auf die gründlichen Recherchen der Mitarbeiter der Betreuungsstelle stützen zu können.

Die Betreuungsbehörde sieht bis auf wenige Ausnahmen das persönliche Gespräch mit dem Betroffenen als unerlässlich.

Wenn möglich soll dies im Rahmen eines unangemeldeten Hausbesuches stattfinden, um die Gesamtsituation des Betroffenen so realistisch wie möglich einzuschätzen und eine umfassende, die Lebenssituation genau darstellende Stellungnahme abgeben zu können.

Im Rahmen des Gespräches wird dem Betroffenen der Sinn und Zweck einer Betreuung erklärt werden. Das Gespräch dient auch dazu Lösungsansätze im Sinne vorrangiger Hilfen zu prüfen, um eine rechtliche Betreuung zu vermeiden.

Vorrangige Hilfen können beispielsweise sein:

- Suchtberatung
- Schuldnerberatung
- Einzelfallhilfe des Gesundheitsamtes Coburg
- Sozialleistungsträger (Sozialamt, Jobcenter Krankenkasse, Pflegekasse um mögliche finanzielle Hilfe abzuklären)
- Sozialpsychiatrischer Dienst
- Beratungsstellen (VDK, Pflegestützpunkt)

Eine Aufstellung der wichtigsten Ansprechpartner im Landkreis Coburg ist in der Anlage zu finden. Bei allen angebotenen Hilfen soll das Recht des Betroffenen auf Selbstbestimmung gewahrt und sein Wille berücksichtigt werden.

Wenn die Ermittlung der persönlichen und wirtschaftlichen Verhältnisse der betroffenen Person ergibt, dass Hilfe und Unterstützung in einzelnen oder mehreren Bereichen durch eine gesetzliche Betreuung notwendig und möglich sind, aber vom Betroffenen selbst abgelehnt werden, muss dies akzeptiert werden. Unter Umständen muss in diesen Fällen angeregt werden die Fähigkeit der Willensbildung durch Einschaltung eines Gutachters festzustellen.

Sofern der Betroffene mit der Errichtung einer gesetzlichen Betreuung als Ultima Ratio einverstanden ist, wird geprüft in welchen Aufgabenbereichen die Betreuung erforderlich ist. Geeignete Angehörige oder Vertrauenspersonen werden vorrangig ermittelt und als Betreuer vorgeschlagen werden.

Sofern keine geeignete Person im ehrenamtlichen Bereich zu finden ist, wird ein geeigneter Berufsbetreuer vorgeschlagen.

Zusammengefasst erhält die von den Mitarbeitern der Betreuungsbehörde erstellte Stellungnahme an das Gericht folgende Kriterien:

- persönliche Situation des Betroffenen (insbesondere Lebensumstände, Wohnsituation, Hausarzt, Fachärzte, finanzielle Situation)
- Erforderlichkeit der Betreuung wegen bestehendem Fürsorgebedürfnis
- Evtl. Umfang der Betreuung (erforderliche Aufgabenkreise)
- Sicht des Betroffenen zur Betreuerbestellung
- Betreuervorschlag

2. Arbeit mit Betreuern

Die Betreuungsbehörde versteht sich im Rahmen ihres gesetzlichen Auftrags als Anlaufstelle für vom Betreuungsgericht bestellte Betreuer. Sie weist bereits bei Auswahl und Vorschlag im Verfahren den künftigen Betreuer auf dieses Beratungs- und Unterstützungsangebot hin. Sie nimmt die in Einzelfällen von Betreuern vorgetragenen Probleme auf, gibt bei Bedarf Rat und Hilfestellung in methodischen Fragen.

Wird im Bezirk der Betreuungsbehörde ein Berufsbetreuer erstmals tätig, soll das Gericht die Betreuungsstelle zur Eignung des Betreuers hören (s. 1897 Abs.7 BGB).

3. Statistik

Die Betreuungsbehörde erhebt im Rahmen ihres gesetzlichen Auftrages personenbezogene Daten wie z.B. Alter, Geschlecht, Wohnort, Betreuerzahlen, Fallzahlen und wertet diese anonym unter Beachtung der einschlägigen Datenschutzbestimmungen für statistische Zwecke aus. Dies ist insbesondere für die Sozialplanung im Landkreis Coburg wichtig. Vor dem Hintergrund der Einführung einer bundesweiten Statistik werden die relevanten Daten hierfür künftig erhoben. Die Dokumentation wird durch eine für Betreuungsstellen entwickelte Software unterstützt.

4. Vorsorgevollmacht, Patientenverfügung, Betreuungsverfügung

Neben diesen Aufgaben ist ein weiterer Aufgabenschwerpunkt die Aufklärung und Beratung über Vorsorgevollmachten.

Persönliche Gespräche über Art und Umfang der Vollmachtserteilung, rechtliche Konsequenzen und auf Wunsch die Beglaubigung der entsprechenden Dokumente werden von der Betreuungsstelle angeboten.

Entsprechende Formulare sind bei der Betreuungsstelle erhältlich.

5. Unterbringung nach Betreuungsrecht

Auch bei Unterbringungsverfahren wirkt die Betreuungsbehörde mit und unterstützt Betreuer und Bevollmächtigte.

Weigert sich ein Betroffener im Rahmen eines Unterbringungsverfahrens zu einer gerichtlichen Anhörung zu erscheinen und wird eine Vorführung gerichtlich angeordnet, ist die Betreuungsbehörde befugt Gewalt anzuwenden. Die Betreuungsbehörde kann, wenn nötig, um die Unterstützung der polizeilichen Vollzugsorgane nachsuchen.

Ein Mitarbeiter der Betreuungsbehörde muss bei der Vorführung anwesend sein.

Auch bei der Zuführung zur zivilrechtlichen Unterbringung selbst kann der Betreuer bzw. der Bevollmächtigte die Unterstützung der Betreuungsbehörde in Anspruch nehmen.

Auch hier ist die Behörde im Fall des Widerstandes des Betroffenen berechtigt auf ausdrückliche Anordnung des Gerichtes Gewalt anzuwenden und falls erforderlich bei der Polizei Unterstützung anzufordern.

6. Freiheitsentziehende Maßnahmen (FeM)

Vom Gesetzgeber wurde festgelegt, dass es sich dann um eine freiheitsentziehende Maßnahme (FEM) handelt, wenn die Bewegungsfreiheit einer Person ohne ihre Zustimmung eingeschränkt wird. Das heißt, freiheitsentziehende Maßnahmen hindern den Betroffenen daran, seinen Aufenthaltsort zu verändern. Unter derartige Maßnahmen fallen zum Beispiel: Bettgitter, Bauchgurte, Hand- und Fußgurte, das Feststellen der Rollstuhlbremse, das Wegstellen der Hausschuhe oder das Verschließen von Türen. Auch medikamentöse Ruhigstellungen, die nicht ausschließlich der Heilbehandlung dienen, fallen unter FeM.

Freiheitsentziehende Maßnahmen dürfen nur durchgeführt werden, wenn die Betroffenen selbst schriftlich zugestimmt haben. Falls Betroffene nicht einwilligungsfähig sind, muss die Genehmigung einer freiheitsentziehenden Maßnahme durch einen Betreuer oder einen Bevollmächtigten beim Vormundschaftsgericht eingeholt werden. Gibt es keinen Bevollmächtigten oder Betreuer, kann jeder beim Vormundschaftsgericht eine rechtliche Betreuung anregen.

Freiheitsentziehende Maßnahmen sind nur nach gewissenhafter Abwägung der Freiheitsrechte mit den Fürsorgepflichten unter bedingungsloser Beachtung der Würde des Menschen und seiner Selbstbestimmung anzuwenden. Sie sind immer das letzte Mittel der Wahl. Es muss die schonendste und am wenigsten in die Freiheit des Betroffenen eingreifende Maßnahme zum Tragen kommen. Zudem muss ihre Dauer begrenzt sein und ihre Notwendigkeit immer wieder reflektiert werden. Freiheitsentziehende Maßnahmen sind nur dann angebracht, wenn alle anderen Möglichkeiten versucht wurden und keinen Erfolg hatten.

Es gibt nur wenige Situationen, in denen freiheitsentziehende Maßnahmen durchgeführt werden sollten, nämlich bei:

- hohem Verletzungsrisiko durch einen Sturz;
- Gesundheitsgefahr, z. B. durch Gefahr der Entfernung von Infusionen;
- aggressivem Verhalten, durch das die Betroffenen selbst gefährdet werden;
- starker Unruhe, die zu gesundheitlicher Beeinträchtigung führt.

7. Netzwerk

Die Betreuungsstelle arbeitet mit allen Einrichtungen und Institutionen zusammen, die mit von rechtlicher Betreuung betroffenen Personen arbeiten. Dies sind Kliniken, Einrichtungen der medizinischen oder sozialen Rehabilitation, Pflegedienste, Pflegeheime.

Die Betreuungsstelle ist im Rahmen einer intensiven Netzwerkarbeit Mitglied verschiedener Arbeitskreise.

ANLAGE

Adressliste der wichtigsten Ansprechpartner bei der Vermittlung von vorrangigen Hilfen

Gesundheitsamt Coburg

Lauterer Str. 60 96450 Coburg Telefon 0 95 61 514-0

Jobcenter Coburg Land

Wilhelm-Ruß-Straße 3 96450 Coburg Telefon: 0 95 61/705 225 Telefax: 0 95 61/705 222

VdK-Kreisgeschäftsstelle Coburg

Mohrenstraße 38 96450 Coburg Tel. 0 95 61 23837910 Fax 0 95 61 23837917

Pflegestützpunkt

Oberer Bürglaß 1 96450 Coburg Telefon 09561 / 89-2550 u. 2551

Blaues Kreuz Coburg

Suchtbehandlungszentrum Gemüsemarkt 1 Telefon 09561 90538

Suchtberatung Coburg

Pfarrgasse 7 Telefon 0 95 61 2776880 Fax 0 95 61 2776-881

Sozialpsychiatrischer Dienst des Diakonischen Werkes e.V.

Bahnhofstraße 28 96450 Coburg Telefon 0 95 61 2778-870 Fax 0 95 61 2778-871

Schuldnerberatung des Diakonischen Werkes Coburg e.V.

Malmedystr.3 96450 Coburg Telefon 09561 2774850 Fax 09561 2774861

Caritasverband für die Stadt und den Landkreis Coburg e.V.

Ernst-Faber-Str.12 96450 Coburg Telefon 09561 8144-0, -12, -32 Fax 09561 24608